

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 23 Rechtfertigende Indikation

Die rechtfertigende Indikation erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Eine rechtfertigende Indikation ist auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt. Die rechtfertigende Indikation darf nur gestellt werden, wenn der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt den Patienten vor Ort persönlich untersuchen kann.

§ 24 Berechtigte Personen

In der Heilkunde darf Röntgenstrahlung am Menschen nur angewendet werden von Personen, die als Ärzte approbiert sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das gesamte Gebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung besitzen oder die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das Teilgebiet besitzen in dem die Anwendung erfolgt. Approbierte Ärzte, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen dürfen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person Röntgenstrahlen am Menschen anwenden, falls sie über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Die technische Durchführung ist neben den vorgenannten Personen ausschließlich Personen mit einer Erlaubnis entsprechend des MTA-Gesetzes von 1993 erlaubt. Weiterhin ist die technische Durchführung Personen erlaubt, die auf Grund einer staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war.

Außerdem gilt die Erlaubnis zur technischen Durchführung auch für Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technischen Durchführung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.

Gleiches gilt für Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.

§ 25 Anwendungsgrundsätze

In diesem Paragraphen steht u. a. die Forderung, dass die durch eine Röntgenuntersuchung bedingte Strahlenexposition soweit einzuschränken ist, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist. Ebenfalls finden sich hier detaillierte Hinweise über das Vorgehen bei Röntgenbehandlungen.

§ 27 Röntgenbehandlung

Der Paragraph regelt u. a. die personalen Voraussetzungen und fordert die Erstellung eines Bestrahlungsplanes einschließlich des Bestrahlungsprotokolls.

§ 36 Unterweisung

Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und über den wesentlichen Inhalt dieser Verordnung zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen.

Wir weisen daraufhin, dass es sich bei den oben stehenden Ausführungen um Einzelpunkte aus dem Text der Verordnung handelt. Keine Erwähnung fanden z. B. die Vorgaben für die Teleradiologie sowie der § 45 mit seinen Übergangsvorschriften.

Eine weitere Kommentierung der Verordnung ist nach Erlass der zu erwartenden Richtlinien vorgesehen. Eine Kenntnis der Richtlinien erlaubt dann auch weitere sachdienliche Auskünfte zu speziellen Anfragen.

ÄkNo/Dr. Paschke

Nitrofen in Lebensmitteln – Einschätzung des gesundheitlichen Risikos für Schwangere

An das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und andere Verbraucherschutz-Einrichtungen haben sich in den vergangenen Tagen zahlreiche schwangere Frauen gewandt, die möglicherweise mit dem verbotenen Pflanzenschutzmittel Nitrofen belastete Lebensmittel verzehrt haben. Wegen der im Tierversuch teratogenen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wirkung des Stoffes baten diese Frauen um eine Bewertung ihres Risikos und fragten nach möglichen Konsequenzen.

Da das BgVV davon ausgeht, dass auch die behandelnden Ärzte mit diesen Fragen konfrontiert werden, hat es in Abstimmung mit der Beratungsstelle für Embryonaltoxikologie den unten abgedruckten Text verfasst. Detailinformationen – auch zum teratogenen Risiko – sind auf der Homepage unter www.bgvv.de unter dem Punkt „Aktuelles/Materialien und Links zur Bewertung von Nitrofen“ zu finden.

Für Rückfragen stehen sowohl die Wissenschaftler des BgVV als auch Dr. Christof Schäfer, Leiter des Fachbereichs Embryonaltoxikologie beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (Tel. 030 – 30686719, Spandauer Damm 130, Haus 10, 14050 Berlin, E-Mail: embryotox@aol.com) jederzeit zur Verfügung.

Wie gefährlich ist Nitrofen für Schwangere? – Eine Information für Betroffene und Ärzte

Stellungnahme des BgVV vom 10. Juni 2002:

In Verbindung mit den Medienberichten über Nitrofenfunde in Lebensmitteln haben sich viele besorgte Schwangere an das BgVV gewandt. Immer wieder wurde nach dem individuellen Risiko gefragt, nach möglichen Konsequenzen und danach, ob Nitrofen in die Muttermilch übergeht und deshalb vom Stillen abgeraten werden muss.

Aus Tierversuchen ist bekannt, dass Nitrofen eine fruchtschädigende Wirkung haben kann. In welchem Umfang diese Ergebnisse auf den Menschen übertragbar sind, ist unbekannt. Insbesondere gibt es keine Studien zu Auswirkungen von Nitrofen auf die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen.

Das BgVV basiert seine Empfehlung zur Risikominimierung deshalb sicherheitshalber auf der Annahme, dass ein vergleichbares Risiko wie für das Tier auch für den Menschen gegeben sein könnte und dass im ungünstigsten Fall täglich die höchste in Lebensmitteln nachgewiesene Nitrofen-Menge aufgenommen wurde. Aus dieser Abschätzung des Risikos resultiert folgende Einschätzung des Risikos für Schwangere:

Der Abstand zwischen der niedrigsten im Tierversuch noch fruchtschädigenden Dosis und der im ungünstigsten Fall anzunehmenden Belastung von Verbraucherinnen über Nitrofen-Rückstände in Lebensmitteln ist geringer, als das Institut dies für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln oder Umweltchemikalien akzeptiert. Gleichzeitig bestand die Nitrofen-Belastung aber nur für eine begrenzte Zeit und war auf eine vergleichswei-

se kleine Produktpalette beschränkt. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Schwangere über eine längere Zeit täglich mit Nitrofen hoch belastete Lebensmittel in großem Umfang verzehrt hat, ist deshalb als gering anzusehen.

Hinzu kommt, dass aus der Zeit, als Nitrofen noch als Pflanzenschutzmittel zugelassen war, keine Häufungen von Fruchtschädigungen, wie sie durch Nitrofen hervorgerufen werden können, beschrieben sind, obwohl gerade in der Landwirtschaft tätige Frauen bis 1980 verstärkt mit Nitrofen in Kontakt gekommen sein dürften. All dies ist zwar kein Beweis für die Unschädlichkeit von Nitrofen, lässt aber den Schluss zu, dass ein nennenswertes individuelles Schädigungsrisiko nach Verzehr von belasteten Nahrungsmitteln nicht wahrscheinlich ist.

Der Abbruch einer Schwangerschaft nach dem Verzehr (fraglich) belasteter Nahrungsmittel ist deshalb sowohl aus der Sicht des BgVV als auch von Embryonaltoxikologen nicht indiziert.

Wenn Schwangere meinen, erhebliche Mengen hochbelasteter Nahrungsmittel verzehrt zu haben und deshalb sehr besorgt sind, sollten sie sich mit ihrem behandelnden Arzt in Verbindung setzen: Ein hochauflösender Ultraschall – wie z. B. Blut- oder Fettgewebsuntersuchungen auf Nitrofen – sind sachlich nicht gerechtfertigt und sollten deswegen nicht vorgenommen werden.

Nitrofen ist lipophil, es reichert sich also im Fettgewebe an. Bei Aufnahme von Nitrofen über Lebensmittel ist es deshalb denkbar, dass Nitrofen auch in der Muttermilch nachweisbar ist. Die hier erreichten Mengen dürften aber sehr gering sein und stellen nach Ansicht des BgVV kein gesundheitliches Risiko für den Säugling dar. Eine Untersuchung von Muttermilchproben auf Nitrofen hält das BgVV deshalb für entbehrlich. Nach Ansicht des BgVV gibt es keinen Grund, das Stillen einzuschränken bzw. von der allgemeinen Empfehlung der Nationalen Stillkommission abzuweichen, 4-6 Monate voll zu stillen.

Schwangere sollten beim Einkauf aber derzeit vorsorglich Lebensmittel meiden, bei denen sie nicht sicher sind, ob sie Nitrofen enthalten. Rückstände waren vor allem in Putenfleisch, Putenfleischprodukten und Eiern aus ökologischer Erzeugung nachgewiesen worden. Falls derartige Lebensmittel noch im Haushalt vorhanden sind, sollten sie diese vorsorglich zurückgeben oder vernichten.

Dr. Hefer /ÄkNo